

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG 2: ANPASSUNG DER SATZUNG FÜR EINHEITLICHE ANTRAGSFRISTEN

ANTRAGSSTELLER*IN: DA

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderung in die Satzung zu übernehmen:

Auszug aus der Satzung

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens **vier drei** Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

Auszug aus der Geschäftsordnung

§9 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung
- die Berichte des Diözesanausschusses
- die Berichte der diözesanen Teams

BEGRÜNDUNG:

In Satzung und Geschäftsordnung liegt ein Widerspruch vor. Dieser soll hiermit angepasst werden, um ein einheitliches Bild zu schaffen und eine eindeutig geregelte Planung zu ermöglichen.

Die Satzung schreibt vor, dass die Einberufung nach der Geschäftsordnung handzuhaben ist, also Unterlagen 3 Wochen vor Diözesankonferenz verschickt werden müssen.

An diese 3-Wochen-Frist möchten wir die Frist zum Verschicken der Anträge in der Satzung anpassen und folglich von 4 auf 3 Wochen ändern.